Universität St.Gallen

Datenschutz und Datenübertragbarkeit

Data Privacy in der digitalen Dienstleistungs-Gesellschaft – eGov Fokus 1/2017

Prof. Dr. iur. Daniel Hürlimann, Ass.-Prof. für Informationsrecht

23. Juni 2017

Datenschutz und Datenübertragbarkeit

1. Datenschutz-Grundverordnung der EU
2. Revision des schweizerischen Datenschutzgesetzes
3. Recht auf Datenübertragbarkeit

Datenschutz-Grundverordnung der EU

- Datenschutz-Grundverordnung löst Richtlinie aus 1995 ab
- Datenschutz in der EU neu auf Verordnungsebene
- 99 Artikel, 88 Seiten
- Marktortprinzip
- Inkrafttreten am 24. Mai 2016
- Geltung ab 25. Mai 2018

Datenschutz-Grundverordnung der EU

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten
(Art. 5 DSGVO)

- Rechtmässigkeit, Verarbeitung nach Treu & Glauben, Transparenz
- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung
- Integrität und Vertraulichkeit

Datenschutz-Grundverordnung der EU

- Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten
- Auskunftsrecht der betroffenen Person
- Recht auf Löschung / Recht auf Vergessenwerden
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit

Datenschutz-Grundverordnung der EU

- Verbot von automatisierten Entscheidungen im Einzelfall
- Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen
- Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde
- Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person

Revision des schweizerischen Datenschutzgesetzes

- totalrevidiertes DSG löst Gesetz aus 1992 ab
- Vorentwurf vom 21. Dezember 2016
- 60 Artikel, 24 Seiten
- Vernehmlassung bis 4. April 2017
- nach Auswertung der Vernehmlassungsantworten:
  Entwurf zuhanden des Parlaments

Revision des schweizerischen Datenschutzgesetzes

Grundsätze (Art. 4 DSG-Vorentwurf)

- Rechtmässigkeit, Treu & Glauben, Verhältnismässigkeit
- Zweckbindung und Erkennbarkeit
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung

Revision des schweizerischen Datenschutzgesetzes

- Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten
- Informations- und Anhörungspflicht bei einer automatisierten Einzelentscheidung
- Meldung von Verletzungen des Datenschutzes
- Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen
- Stärkung des Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten

Revision des schweizerischen Datenschutzgesetzes

Vergleich mit der DSGVO:

- weitergehende Informationspflichten
- restriktivere Regelung der Datenschutz-Folgenabschätzung
- strengere Meldepflichten für schweizerische Unternehmen
- keine Vorgabe für elektronisches Format bei Auskunftsrecht

im DSG-Vorentwurf nicht enthalten:

- Recht auf Vergessenwerden
- Recht auf Datenübertragbarkeit

Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)

(1) Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, **in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format** zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, […]

(2) Bei der Ausübung ihres Rechts auf Datenübertragbarkeit gemäß Absatz 1 hat die betroffene Person das Recht, zu erwirken, dass die personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist.